

**Öffentlich Bekanntmachung**  
**des Planfeststellungsbeschlusses vom 18.07.2011 zum**  
**weiteren Gesteinsabbau im Steinbruch Hellberg**

**I. Planfeststellungsbeschluss**

Auf Antrag der Firma Nahe-Hunsrück Baustoffe GmbH & Co. KG, wird der Gesteinsabbau im Steinbruch Hellberg bis zu einer Abbautiefe von 80 m ü NN bis 31.12.2040 mit anschließender Herstellung einer Wasserfläche bis auf 170 m ü NN in den Gemarkungen Kirn und Hochstetten gemäß den §§ 68 Abs.1 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) i. V. m. §§ 72 und 105 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz – LWG) durch die Kreisverwaltung Bad Kreuznach – Untere Wasserbehörde – durch Beschluss vom 18.07.2011 planfestgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss konzentriert insbesondere folgende Genehmigungen:

- 1.) Genehmigung des Eingriffs nach §§ 14ff BNatSchG
- 2.) Befristete Abbaugenehmigung bis 31.12.2040 nach § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

**II. Nebenbestimmungen**

Der Plan zum weiteren Gesteinsabbau im Steinbruch Hellberg bis 80 m ü NN mit anschließender Herstellung einer Wasserfläche bis 170 m ü NN in den Gemarkungen Kirn und Hochstetten wurde unter Nebenbestimmungen, insbesondere zur Sicherstellung von Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, des Immissions- und des Denkmalschutzes, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Stadt Kirn und der Ortsgemeinde Hochstetten-Dhaun sowie der anerkannten Naturschutzverbände festgestellt.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Koblenz,  
Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz,**

E-Mail-Adresse [gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de](mailto:gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de), schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22.12.2003 (GVBL. S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 07.12.2004 (GVBL. S. 542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden



Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes von den Betroffenen schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad  
Kreuznach, Untere Wasserbehörde, Salinenstr. 56, 55543 Bad Kreuznach, bis zum Ablauf der  
Rechtsbehelfsfrist angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss kann unter der  
Internetadresse [www.kreis-badkreuznach.de](http://www.kreis-badkreuznach.de) heruntergeladen werden.

Bad Kreuznach, den 19.07.2011

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
Im Auftrag

Hans Vollmer